Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

24.4.1874 (No. 95)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 95. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Freitag, 24. April Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

☛ **Für die Monate Mai und Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement ergebenst ein.**

Ueber das Bischofsgesetz

schreibt die demokratische Frankfurter Zeitung:

Herr von Bennigsen, der Mann wie auserlesen zu dem Kuppler- und Zigeunerwesen, das sich Compromißarbeit nennt, ist schon wieder unterwegs zwischen der Leipzigerstraße und dem Palais des kranken Kanzlers. Was er schafft und webt, gilt diesmal dem Bischofsgesetz, dem ein Lasker'sches Amendement nunmehr die gefällige äußere Form geben soll. Es ist immer dieselbe Geschichte, die dem Reichstage passirt und immer bricht ein Stück Recht und Freiheit dabei. Es erscheint eine Vorlage des Bundesraths — allgemeines Non possumus der Nationalliberalen, unsere Mittel an Rechtsgefühl und Logik erlauben uns das nicht. Folgt das Drohwort aus der Wilhelmstraße, wenn nicht gerade ein „Ihr müßt", so doch ein: „So scheide ich aus dem Culturkampf, seht zu wie ihr ohne mich fertig werdet." Alsdann beginnt das Grübeln und Sinnen — hier ein Justizflickchen auf den Polizeirock, dort eine kleine Instanzengarnitur und wenn es da noch nicht passen will, so wird der deutsche Professor zur Hilfe gerufen; der beweist Euch, es müßte so sein. Ein Führer, der bis dahin noch gezaudert, formulirt's endlich und schwarz auf weiß trägt's Herr v. Bennigsen dem Kanzler zu und bittet um gütiges Zunicken. Wie gesagt, diesmal gilts wieder den „Schwarzen"; noch vor einer Woche hieß es: Verlust des Indigenats und Verbannung sind Strafen, die der moderne Culturstaat von sich weist; sie finden sich in unserem Strafgesetz nicht mehr und es wäre eine Ungeheuerlichkeit, sie aus politischen Gründen für eine bestimmte Classe von Staatsangehörigen einzuführen. Heute ist man einig über das „Princip", das man sich gefallen lassen kann, setzt auf alle Einwände und Bedenken das: „Thut nichts, der Pfaffe wird verbannt" und streitet nur noch um die Modalitäten, wie die Arbeit zwischen dem Richter und dem Gensdarmen paßlich zu vertheilen sei. Morgen wird es vielleicht mit dem Preßgesetz so gehen, auch da soll der Polizeistaat conservirt bleiben und das Reich, um es kurz zu sagen, mit einer verschlechterten Auflage des Manteuffel'schen Werkes abzüglich Stempel und Cautionen beglückt werden. „Sie brachten das bekannte Opfer des Intellekts und ihre Losung war fortan „ruere in servitium." Also heute die „Nordd. Allg. Ztg." von den deutschen Bischöfen, aber mutato nomine, deutscher Liberalismus — de te fabula narratur und — hören wir auch des offiziösen Blattes Schluß: „So brach das Unheil herein, das sie — wie alle Welt — kommen sahen, dem sie allein vorbeugen konnten und dem sie nicht vorgebeugt haben: es ist ihr Werk."

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 16. April. (Nach der K. B. Z.)

Fortsetzung der zweiten Berathung über den Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes.

Der §. 9, welcher wegen des bayerischen Reservatrechtes in der Commission eine sehr lange Discussion hervorgerufen hatte, wird ohne Discussion vom Hause angenommen. Danach hat Bayern für den Ausfall an Recruten in den andern Bundesstaaten aufzukommen.

§. 10, welcher die Bestimmungen über die Gestellung der Militärpflichtigen vor den Ersatz-Behörden enthält, wird ohne Debatte angenommen.

§. 11 lautet nach den Commissions-Beschlüssen: „Personen, welche nach vollendetem 15. Lebensjahre das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden. Hat die Auswanderung vor dem vollendeten 15. Lebensjahre stattgefunden, so können unter übrigens gleichen Verhältnissen die Personen im Frieden zum activen Militärdienst nur bis zum 25. Lebensjahre herangezogen, in einem spätern Lebensalter nur der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugewiesen werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden."

Die Regierungsvorlage setzt die Altersgrenze von 15 Jahren nicht fest; auch die in dem zweiten Satze: Hat die Auswanderung u. s. w. aufgestellte Grenze von 25 Jahren fehlt in der Regierungsvorlage.

Abg. v. Cuny beantragt die Regierungsvorlage wiederherzustellen; Abg. Weber (Coburg) will dagegen den zweiten Satz streichen. Beide Amendements bezwecken in der Sache dasselbe, die Wiederherstellung der Vorlage, sei es direct, sei es in verbesserter Redaction.

Referent Dr. Lasker. Die Commission will, daß die allgemeine Wehrpflicht eine Wahrheit und alle Mittel, die Gesetze in dieser Beziehung zu umgehen oder zu vereiteln, beseitigt werden sollen. Die Commission glaubt eine Grenze nach dem Alter der Ausgewanderten ziehen zu müssen, um einen Unterschied darin eintreten zu lassen, wenn ein Kind mit seinen Eltern frühzeitig auswandert, oder wenn es nach dem 15. Jahre vielleicht, in der Absicht, es der Militärpflicht zu entziehen, von seinen Eltern weggeschickt wird. Denn je jünger ein Kind ist, desto unwahrscheinlicher ist, daß die Eltern sich seiner Entziehung auf längere Zeit hinaus entschlagen und in das Ausland schicken werden. Die Commission hat die beiden Anträge der Abgg. Weber und v. Cuny eingehend erörtert, weil sie eben mit der Regierungsvorlage identisch sind; sie ist aber schließlich zu dem Resultat gekommen, welches hier vorgelegt ist.

Abg. v. Cuny. Es ist große Gefahr vorhanden, daß mit dem §. 11 nach dem Vorschlage der Commission einem Uebelstand Vorschub geleistet wird, der besonders in Elsaß Lothringen einen großen Umfang anzunehmen drohte. Es besteht nämlich dort die Unsitte, daß die Familien ihre Kinder in französische Erziehungsanstalten schicken. Wenn wir den §. 11 der Commissionsvorschläge annehmen, wird gleichsam eine Prämie darauf gesetzt, daß die Eltern ihre Kinder in französische Anstalten schicken. Es wird mir vielleicht entgegengehalten werden, daß die Kinder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern theilen. Diese Bestimmung ist leicht zu umgehen. Mit 14 Jahren kann der Vater seine Kinder emancipiren; sie erwerben dann eine andere Staatsangehörigkeit entweder durch ausdrückliches Nachsuchen oder durch den längeren Aufenthalt. Dann kehren sie zurück und können nun nach dem neu vorgeschlagenen §. 11 nur noch zur Ersatzreserve 2. Klasse herangezogen werden. Es ist also ein deutsches nationales Interesse vorhanden, eine solche Bestimmung zu streichen, denn dadurch würde nur eine Klasse von meistens wohlhabenden jüngern Männern gebildet werden, die vielleicht im Haß gegen Deutschland, deutsche Sprache und deutsche Sitte erzogen worden sind.

Abg. Kapp. Wenn man eine Altersgrenze ziehen wollte, so hätte man das Alter von zehn oder zwölf, und nicht das von 15 Jahren wählen sollen, um ein wirksames Mittel zu haben. So setzen wir eine Prämie darauf, daß die Kinder unter 15 Jahren nach Amerika geschickt werden, um sie der Militärpflicht zu entziehen. Wenn dieselben dann fünf Jahre in Amerika gewesen sind und sich, was ja ganz leicht ist, das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, können sie unbehindert nach Deutschland zurückkehren. Sie können dann unbehelligt hier leben, brauchen nur ihren Paß erneuern zu lassen, und können an allen Einrichtungen des deutschen Landes theilnehmen, ohne die Lasten dafür zu tragen. Sie können auch nicht einmal nach zwei Jahren als Ausländer ausgewiesen werden, denn ein Vertrag mit Amerika von 1828 sagt, daß die amerikanischen Bürger, die sich in Deutschland aufhalten, mit den Eingeborenen gleich gestellt sind. Diese Ausländer benutzen die deutschen Schulen und wenn die Jungen so weit sind, daß sie dienen sollten, dann werden die Schlingel (Heiterkeit) damit entschuldigt, daß sie auswärtige Bürger sind. Ich bitte Sie also ebenfalls, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident Delbrück. Der vom Vorredner erwähnte Vertrag, den Amerika mit mehreren deutschen Staaten abgeschlossen hat, wird durch die in Rede stehende Vorschrift zunächst nicht berührt. Die praktische Wirkung des Vertrages ist folgende: ein Deutscher, welcher ausgewandert und amerikanischer Bürger geworden ist, alsdann hieher zurückgekehrt und zwei Jahre lang seinen Aufenthalt hier nimmt, unter Umständen, welche auf einen dauernden Aufenthalt schließen lassen, würde für sich und seine Söhne als amerikanischer Bürger vom Militärdienste befreit sein; hat er die amerikanische Staatsangehörigkeit verloren und die deutsche nicht erworben, so ist er von der Militärpflicht befreit, nicht, weil er ausgewandert war, sondern, weil er nicht Deutscher ist. Denn die erste Voraussetzung der Dienstpflicht ist die Eigenschaft eines Deutschen. Es sollte damit nicht nur die fraudulose Entziehung von der Militärpflicht abgewehrt, sondern auch dem sonderbaren Verhältniß entgegengetreten werden, welches sich dadurch bildet, daß es in jedem Lande Leute gibt, die rechtlich keinem Lande angehören und in der ungemein glücklichen Lage sind, für sich und ihre Kinder von der Militärpflicht befreit zu sein. Es liegt also im Interesse, ich möchte sagen der Sittlichkeit, einem solchen Mißbrauch zufällig oder absichtlich entstandener Verhältnisse entgegenzutreten, und der Staat hat unbedingt das Recht und auch die Pflicht dazu. Dieses Privilegium der Heimathlosigkeit soll aufgehoben werden. Dem Abg. Kapp will ich noch bemerken, daß das Recht der Ausweisung von Ausländern nicht aufgehoben ist. Dieses Recht ist ein so eminentes, daß es über allen Verträgen schwebt, und am allerwenigsten durch einen Handelsvertrag aufgehoben werden kann; sollte darauf verzichtet sein, so müßte das mit klaren Worten ausgesprochen sein.

Abg. Weber (Coburg) empfiehlt sein Amendement, welches die Regierungsvorlage nur in verbesserter Redaction wieder aufnehme.

Abg. Dr. Löwe. Ich habe schon mehrfach auf diese gefährliche internationale Klasse der Bevölkerung aufmerksam gemacht, die durchschnittlich der besser situirten Minderheit angehört. Es handelt sich darum, ob man die Vollendung des 15. oder, was mir richtiger erscheint, das 14. Jahr als Grenze einführt. Die Einführung einer solchen Grenze ist jedenfalls von Wichtigkeit, weil es im Interesse der Gerechtigkeit liegt, diejenigen nicht zu treffen, die ohne ihre eigene Zustimmung im jugendlichen Alter ausgewandert sind. Eine solche Grenze würde die größte Mehrzahl der Streitfälle über Militärpflichtige, die unabänderlich den Gegenstand von Häkeleien und Verhandlungen bilden, so viel als möglich aufheben.

Präsident Delbück. Ich muß mich dagegen nochmals entschieden verwahren, als ob die hier vorgeschlagene Bestimmung die Wirkung oder die Absicht hätte, den Vertrag von 1868 abzuändern; gegen das Amendement des Abg. Weber habe ich nicht das mindeste zu erinnern.

Abg. v. Mallinckrodt. Der Unterschied zwischen dem Vorschlage der Regierung und der Commission ist ein viel unwesentlicherer, als man zu glauben scheint. Die Commission hat nur gefunden, daß der Vorschlag der Regierung gewisse Härten enthält, die sich durch die Sachlage nicht rechtfertigen lassen.

Abg. Miquel. Irgend ein militärisches Interesse waltet hier gar nicht ob. Es handelt sich nur um das allgemeine sociale Interesse der Gleichheit vor dem Gesetz und der gleichen Leistung aller Staatsbürger. Will man nun die Leute von der Rückkehr in die Heimath nicht abschrecken, so darf man auch den Vorschlag der Commission nicht annehmen. Es würden dann z. B. viele Seebewohner, die gleich nach dem Austritt aus der Schule auf das Schiff gehen, absichtlich so lange außerhalb bleiben und auf fremden Kauffartheischiffen dienen, bis sie zu Hause von der Militärpflicht befreit sind. Ein Interesse der Militärverwaltung liegt auch nicht vor, weil ihr gar nichts daran gelegen sein kann, solche Leute, die sich der Dienstpflicht zu entziehen suchten, in der Armee zu haben.

Referent Dr. Lasker. Dem Vorredner will ich nur bemerken, daß sein Einwand betreffend die Seebevölkerung nicht statthaft ist; denn dies Gesetz findet auf die Marine und auf die Aushebung zur Marine keine Anwendung. Es empfiehlt sich nicht, Vorschriften, die in einem kleinen, engbegrenzten Bezirke eine gute Wirkung haben können, allgemein auf ein großes Gebiet auszudehnen. Diese Bestimmung des §. 11 kann eben nur gerechtfertigt werden, wenn eine absichtliche Entziehung von der Militärpflicht vorliegt. Denn, daß Jemand nach dem 25. Jahre noch eingezogen werden soll, ist schon mehr eine Strafe als eine Gerechtigkeit.

Bei der Abstimmung werden die von der Commission beschlossenen Aenderungen mit 178 gegen 155 Stimmen abgelehnt, im Uebrigen aber §. 11 genehmigt.

§§. 12 und 13 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 14, welcher sich auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst bezieht, hat die Commission einen Zusatz beschlossen, dahin gehend: daß ein Gesetz diejenigen Vorbedingungen regeln soll, welche zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst berechtigen.

Reg.-Comm. Starke erklärt, daß eine neue Prüfungs-Instruction sich bereits in der Vorbereitung befindet. §. 14 wird angenommen; desgleichen ohne Debatte die §§. 15—19.

§. 20 enthält die Bestimmungen über die Zurückstellung Militärpflichtiger in Rücksicht auf Familie oder wirthschaftliche Interessen.

Abg. Hauck beantragt diese Bestimmungen auch auf die Studirenden der Theologie und Rabbinats-Candidaten auszudehnen; außerdem liegt ein Antrag des Abg. v. Denzin, lediglich redactioneller Natur, vor.

Referent Lasker. Die hier getroffenen Bestimmungen sind sämmtlich mit nur geringen Modificationen der Ersatz-Instruction entnommen, weil wir meinten, daß Begünstigungsgründe allgemeiner Natur gesetzlich festzustellen seien. Die geringen Aenderungen, welche die Commission an der Regierungsvorlage machte, sind mit Zustimmung der Regierung geschehen, und darf ich wohl annehmen, daß auch die Anträge v. Denzin weder bei der Regierung noch bei der Commission auf Widerstand gestoßen wären. Den Antrag Hauck bitte ich Sie abzulehnen, indem in der Commission ausdrücklich betont worden ist, daß die Studirenden der Theologie nicht anders zu stellen seien, wie jeder andere Studirende.

Abg. Hauck bittet um Annahme seines Antrages, der gar nichts Neues enthalte, sondern nur das gesetzlich feststellen wolle, was bereits im größten Theile von Deutschland thatsächlich gelte.

Abg. Dr. Wehrenpfennig. Durch diesen Paragraphen soll nichts Neues geschaffen, sondern nur die alte, gute preuß. Ordnung wiederhergestellt werden, und diese Forderung ist unser altes, historisches Recht. Im Jahre 1817, unter den Impulsen der Freiheitskriege, wo es keine katholischen Geistlichen oder nur wenige gab, die das erstrebte Privilegium in Preußen hatten, wurde eine Instruction erlassen, worin die Militärbefreiung der Geistlichen aufgehoben wurde. Das geschah in der Zeit, die Sie (im Centrum) in Bezug auf Ihre Verhältnisse selbst die goldene nennen. (Widerspruch im Centrum.) Erst 1835 bildete sich bei der Militär-Verwaltung die Praxis aus, weil bei der katholischen Kirche großer Mangel an Geistlichen bestand, die betreffenden Personen von fünf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu fünf Jahren zurückzustellen und nachher gänzlich zu entlassen. Die evangelischen Theologen hatten dieses Vorrecht damals nicht. Im Jahre 1869 wurde eine Instruction auf Beseitigung dieser Mißstände erlassen, leider aber nicht streng durchgeführt. Heute verlangt das Gesetz, daß die Studirenden der Theologie ebenso behandelt werden sollen, wie alle übrigen Studirenden. Ist er später Reservist, so soll er bei ausbrechenden Kriegen nicht zur Waffe herangezogen, sondern in andern Zweigen der militärischen Verwaltung verwendet werden. Wenn der Abg. Hauck in einem späteren Antrage die Priesterweihe als Grenze für die gänzliche Befreiung vom Militärdienste festsetzen will, so ist nicht zu vergessen, daß diese Festsetzung ganz in der Hand der geistlichen Behörde liegt, die nicht immer im Interesse des Staates davon Gebrauch machen dürfte. So hielten es 1870 die Erzbischöfe von Köln und Trier für zweckmäßig, noch kurz vor Ausbruch des Krieges einer Anzahl junger Theologen die Subdiakonatsweihe zu ertheilen, die damals zur Befreiung vom Kriegsdienste ausreichte. Die Armee hat allerdings nichts davon, daß diese Männer eintreten, die doch später nicht weiter unter der Waffe dienen; aber diese Männer selbst haben davon großen Nutzen: wenigstens wird ihre nationale Gesinnung und der Geist der Disciplin und des Gehorsams dadurch keinen Schaden nehmen. (Beifall.)

Abg. Dr. Moufang. Man kann auch aus einem richtigen Satz einen falschen Schluß ziehen. Aus der unbestrittenen Forderung des Patriotismus, daß Alle zum Dienst für das Vaterland verpflichtet sind, folgt nicht, daß Alle gleichmäßig diesen Dienst verrichten sollen. Als Fichte seine Reden an die deutsche Nation hielt, da that er mehr für das Vaterland, als da er die Muskete ergriff. Möge doch Jeder nach seinem Stande und Beruf dem Vaterland dienen; darum soll der Geistliche vom Kriegsdienst befreit sein, wie er auch von dem Amte eines Geschworenen ausgeschlossen ist. Der §. 20 will ein Novum schaffen, denn bis 1817 bestand die Befreiung der Geistlichen; dann wurde sie aufgehoben und als die Erfahrung zeigte, daß es so nicht gehe, wieder eingeführt. Der nationale Geist wird doch nicht erst mit 20 Jahren geweckt! Der wird mit der Muttermilch eingesogen; ihn dem Volke erst mit dem 20. Jahre einzuimpfen, ist ein verkehrter Versuch. Warum den Geistlichen zum Waffenhandwerk erziehen, während man doch anerkennt, daß dies nicht für ihn paßt? Disciplin, Muth und Entbehrung kennt der Geistliche ohnehin mehr als irgend ein anderer Mensch, sonst wäre es ihm nicht möglich, freudig in seinem schweren Berufe auszuharren. Ich bitte Sie, das Amendement Hauck anzunehmen. (Beifall im Centrum.)

Bundes-Commissar Major Blume. Die Frage, ob Studirende der Theologie vom Militärdienst zu befreien seien, stammt nicht aus neuerer Zeit, vielmehr kämpft die Militär-Verwaltung seit langen Jahren gegen die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Theologen. Es ist nicht richtig, daß bis 1817 eine Befreiung derselben stattfand; so lange die allgemeine Wehrpflicht besteht, galt der Grundsatz, daß das Studiren der Theologie an sich keinen Anspruch auf eine Befreiung gebe, und wenn eine solche stattfand, so wurde dabei indirect ausgesprochen, daß dies nicht in Rücksicht auf das religiöse Gefühl, sondern lediglich auf das augenblickliche Bedürfniß der Kirche geschehe. Es ist richtig, daß die Verwaltung auch ohne die Geistlichen noch genug Leute für den Kriegsdienst hätte, allein es ist mit dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht durchaus nicht vereinbar, die Befreiung einer ganzen Klasse von Staatsbürgern grundsätzlich festzustellen, zumal von solchen, die auf das Denken und Fühlen der ganzen Nation einen wesentlichen Einfluß ausüben. (Beifall links.) Die Verwaltung weiß in vollem Maße die Verdienste der katholischen Geistlichen im letzten Kriege zu würdigen, aber diese Sache ist mit den Principien des vorliegenden Gesetzes nicht in Verbindung zu bringen. Daß die Ableistung der Militärpflicht nicht dem religiösen Gefühle widerspricht, dafür möchte ich Ihnen ein maßgebendes Zeugniß anführen. In Folge der vorhin erwähnten Ertheilung der Subdiakonatsweihe an mehrere junge Leute seitens der Erzbischöfe von Köln und Trier fanden Nachforschungen der Militärbehörde statt, und im Verlauf derselben richtete der Erzbischof von Köln ein Schreiben an die Militärbehörde, in dem er ausspricht, daß nur feige Seelen sich dem Dienste bei der Fahne entziehen würden, die das irdische Wohlsein höher stellten als den Schutz des Vaterlandes, und daß diese Leute am wenigsten für den Priesterstand geeignet seien, der ja so viel Opferwilligkeit und Todesverachtung verlange. (Hört! links. Große Heiterkeit im Centrum.)

Die Discussion wird geschlossen und nach Ablehnung des Antrages Hauck §. 20 mit einer vom Abg. v. Denzin beantragten unwesentlichen Aenderung angenommen.

(Die weiteren in dieser Sitzung verhandelten Paragraphen riefen nur eine sehr unwesentliche Discussion hervor, die wir demnach übergehen können. Dasselbe gibt von der gesammten Verhandlung des folgenden Tages, in welcher die zweite Lesung des Militärgesetzes beendet wurde. Desgleichen begnügen wir uns in Betreff der Sitzung vom 18. d., die Ausgabe von Reichskassenscheinen betr., mit der früher mitgetheilten kurzen telegraphischen Notiz, und ebenso in Betreff derjenigen vom 20. d., in welcher die dritte Berathung des Reichsmilitärgesetzes stattgehabt hat und aus der nur etwa die Reden von Jörg und Gneist erwähnenswerth sind; auch hier genügen die telegraphischen Vorberichte. Die Red. des Bad. Beob.)

Deutschland.

* **Karlsruhe**, 22. April. Die politischen Dinge in Frankreich wechseln jetzt alle 24 Stunden; aber eine große Thatsache steht über alles Andre fest: Marschall Mac Mahon wird unbekümmert um alle möglichen Parteibestrebungen fortfahren 7 Jahre lang der Präsident der Republik zu sein, es sei denn daß er durch den Tod vorher abberufen werde. Durch einen Ministerwechsel wird er sich in seiner Stellung keineswegs erschüttern lassen. Seine Anschauung der Dinge ist offenbar die, daß er sich 7 Jahre lang in der Stellung eines constitutionellen Souveräns befinde und daß er in Folge dessen sein Ministerium aus der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit zu bilden habe. Als einziger, aber schwer denkbarer Fall seiner Resignation könnte nur der eintreten, daß die äußerste Linke zur Majorität gelangte. In dieser Weise sehen die englischen Blätter, die mit größerer Aufmerksamkeit denn je den Dingen in Frankreich folgen, ihrer großen Mehrzahl nach die Sachlage an und daß sie von ihren Correspondenten in Paris meist vortrefflich bedient sind, dürfte schwerlich von irgend einer Seite in Abrede gestellt werden.

▯ **Karlsruhe**, 22. April. Aus den biographischen Notizen über die Reichstagsabgeordneten entnehmen wir folgende:

„Buß, Franz, Josef von, Dr., ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. B. Geboren 23. März 1803 in der Reichsstadt zu Zell am Harmersbach (Baden). Katholisch. Besuchte das Gymnasium zu Offenburg, studirte dann in Freiburg i. B. anfänglich Philologie, und, nachdem er zum Dr. philos. promovirt, Medizin. Nachdem er auch in dieser Wissenschaft den Doctorgrad erworben, wandte er sich noch der Rechtswissenschaft zu, deren Studium er, nur von einer Reise nach Italien unterbrochen, in Heidelberg unter Thibaut, und in Göttingen unter Hugo vollendete. Er ward nun auch Dr. beider Rechte, habilitirte sich 1829 als Privatdocent an der Universität Freiburg i. B., wo er 1833 eine außerordentliche, 1836 die ordentliche Professur für Rechts- und Staatswissenschaften erhielt. — Seine bedeutenden Kenntnisse der alten und namentlich aller neueren Sprachen machten ihn besonders zu rechtshistorischen Forschungen befähigt. Diesen schwierigen Apparat hatte er sich erworben zu dem Zwecke, eine die Gesetzgebungen des gesammten Europa umfassende vergleichende rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift herauszugeben; allein das schon veranlagte Unternehmen scheiterte an der Unentwickeltheit der damaligen Verkehrsverhältnisse. Als Schriftsteller trat Buß anfänglich mit Uebersetzungen aus neueren Sprachen auf, wo er aber die ausgezeichnetsten Werke des Auslands mit seinen Ausführungen begleitete, unter denen besonders zu erwähnen sind die von Maciejowskis „Slawischer Rechtsgeschichte" (4 Bände 1836 bis 1839), Blanqui's „Geschichte der politischen Oeconomie in Europa" (2 Bände 1840—41), Gérandôs System der Armenpflege (3 Bände 1844—46) u. a. Sein erstes größeres selbstständiges Werk war „Geschichte und System der Staatswissenschaften" (3 Bände 1839), ein „Vergleichendes Bundesstaatsrecht von Nordamerika, Deutschland und der Schweiz" (1 Band 1844) blieb unvollendet. Alle späteren, sehr zahlreichen Schriften größeren und geringeren Umfangs sind mehr oder weniger polemischer Natur und vertreten das Princip der vollen Unabhängigkeit der katholischen Kirche vom Staate, so z. B. die Schriften: „Ueber den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat" (1841), „die Methodologie des Kirchenrechts" (1842), „Gemeinsamkeit der Rechte und Interessen des Katholicismus in Frankreich und Deutschland" (1847—50 2 Bände). Das öffentliche Wirken Buß' begann 1837 mit seinem Eintritt in die badische Kammer, in der er nach kurzer Zeit sein Mandat niederlegte. Auch als er 1846 wiedergewählt wurde, legte er sein Mandat 1848 freiwillig nieder. Er trat nun, obwohl zugleich von dem baierischen Wahlkreis Haag gewählt, doch als Abgeordneter eines westfälischen Bezirks 1848 im Dezember in das Frankfurter Parlament ein und gehörte hier zu den eifrigsten und rastlosesten Mitgliedern der großdeutsch-katholischen Partei. Buß bekämpfte in Wort und Schrift in den vierziger Jahren den Deutschkatholicismus, gründete als Gegenmittel Hunderte von katholischen Vereinen und redigirte unentgeltlich über ein Jahr die von ihm mitgegründete „Süddeutsche Zeitung". 1848 präsidirte er der Generalversammlung der deutschen Piusvereine in Mainz. Er vorzüglich entwarf die Satzungen der „katholischen Vereine Deutschlands", deren Generalversammlungen er aber späterhin nicht mehr besuchte, weil er von dem Vereine minder Reden als Werke forderte. In diesem und den folgenden Jahren trat er in mehreren Schriften gegen die preußische Politik auf: „Die deutsche Einheit und die Preußenliebe" (1849), „Der hohe und der niedere Radicalismus" (1850), und in einer Reihe die deutschen politischen Verhältnisse um die Zeit des Erfurter Unionsparlament beleuchtender politischer Sendschreiben unter dem Titel: Briefe an den General v. Radowitz in der „Augsburger Postzeitung". Augsburg 1851. Den Missionen der Jesuiten und Redemtoristen suchte er durch seine Schrift: „Die Volksmission, ein Bedürfniß unserer Zeit" Bahn zu brechen. Ferner ist zu erwähnen: „Die katholische Politik von Donosa Cortes und Fr. J. Buß" (1850). Den Plan einer katholischen Sittigung Deutschlands unter Mitwirkung der katholischen Vereine erörterte er in der Schrift: „Die Aufgaben des katholischen Theils deutscher Nation," und suchte das geschichtliche Maß für die Ordnung der Kirche in dem Buche zu geben: „Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Deutschlands" (1851), worin er das Zurückgehen auf die Beschlüsse des Tridentiner Concils und den engsten Anschluß an den apostolischen Stuhl anräth, so wie er vor der heranziehenden Gefahr des Nationalkirchenthums warnt. Schon im Jahre 1846 hatte er ein Hauptbedürfniß der Zeit besprochen in der umfangreichen Schrift: „Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten, die Nothwendigkeit der Rekatholisirung der sechs stiftungsmäßig katholischen Universitäten gegenüber den sechszehn protestantischen Hochschulen, namentlich die Zurückführung der Hochschule auf ihren stiftungsmäßig katholischen Character". Im Jahre 1848 legte er der bischöflichen Conferenz zu Würzburg den Plan der Gründung einer freien katholischen Universität deutscher Nation, in einer umfassenden Schrift aber den Katholiken den großartigen Entwurf vor, fand indeß in der zerrissenen Nation nicht die nöthige Hilfe. In einer eigenen Schrift: „Die Reform der Unterweisung und Erziehung der katholischen Kirche Deutschlands" beantragte er wichtige Reformen. Die Sache des katholischen Unterrichtswesens vertrat er noch in einer Reihe kleinerer, in deutscher und französischer Sprache verfaßten Schriften. Glücklicher war er in der Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern, welche er selbst als erzbischöflicher Bevollmächtigter leitete und welche er begeisternd als „Dr. Eremites" in einer größeren Schrift empfohlen hatte. An der Gründung des Freiburger Kirchenlexicons hatte er entscheidenden Antheil: er war es, welcher die mitarbeitenden Gelehrten zum Werk sammelte und in den ersten Bänden eifrig selbst mitarbeitete. Der durch die Titelbill angegriffenen katholischen Kirche Englands reichte er hilfreiche Hand in der größern Schrift: „Die Bedrückung der Kirche Englands. Sendschreiben an Lord Russel." Mit der Freude der Hoffnung erfüllte Buß das große, aber nicht verstandene Werk des österreichischen Concordats. Er vertheidigte es in einer Reihe von Aufsätzen in deutschen Zeitschriften und durch französisch geschriebene Apologien in dem „Correspondant" und in der „Revue catholique d'Alsace," deren Mitarbeiter er war. Als aber die ernstere Bedrohung des österreichischen Concordats eintrat, schrieb er das große Werk: „Oesterreichs Umbau in Kirche und Reich," auf drei Bände berechnet; es erschien aber nur einer; die Lahmheit der österreichischen Katholiken hatte ihm die Fortsetzung verleidet. Den ganzen Mann ergriff der Kirchenstreit in Baden von 1853; er hatte am Vorabend des Ausbruchs als Directive für die Führung des Streites gegeben in der umfassenden Schrift: „Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz." (Stuttgart.) Er warf sich aber mitten in das Feuer des Streites durch unmittelbare Betheiligung und durch literarische Hilfe. Ein schönes Denkmal gründete er dem ihm nahe befreundeten Erzbischof Hermann in dem größeren Werk: „Der h. Thomas, Erzbischof von Canterbury und Primas von ganz England." Mainz 1853. In demselben Jahre hatte er das umfassendste und urkundlichste Werk über „Die Gesellschaft Jesu," (Mainz), zwei Bände, geschrieben. Das badische Concordat erfreute ihn als bloße Abschlagszahlung an die Gerechtigkeit keineswegs; dennoch forderte und wählte ihn das Volk in den Landtag von 1860; aber der „liberale" Landtag cassirte gegen den Beschluß der die Wahl prüfenden Commission in scandalösester Weise die Wahl. Buß lehnte die Wiederwahl ab. Er war seit dem Unionsparlament von Erfurt, in welchem er an der Spitze der großdeutschen Partei gestanden, aus dem öffentlichen Leben geschieden; er hatte an den Katholiken nicht die Unterstützung gefunden, die er für die Gründung der Werke der Kirche von ihnen gefordert hatte; er schied ohne Groll, aber eine politische Schwermuth begleitete zu dieser Zeit ihn in die Einsamkeit; sein politisches Ideal, die Wiedererrichtung des zeitgemäß zu reformirenden h. römischen Reichs deutscher Nation im Hause Habsburg, war zusammengebrochen; die Freiheit der Kirche durfte er nicht begrüßen und ebenso wenig die Wiederherstellung des katholischen Charakters der heimathlichen Hochschule, und noch viel weniger die Stiftung der freien katholischen Universität deutscher Nation. Papst Pius IX. hatte ihn in ehrendster Weise zum Comthur des päpstlichen Ordens des h. Gregor des Großen ernannt, und Kaiser Franz Joseph I. als Ritter der eisernen Krone und wegen seiner Verdienste um die deutsche Nation, um die

österreichische Monarchie und um das Haus Habsburg ihn und seine Familie in den erblichen Ritterstand der österreichischen Monarchie erhoben. Nach politischen Ferien eines vollen Vierteljahrhunderts rief die Noth der Kirche, des badischen und des deutschen Vaterlandes Buß zuerst in den badischen Landtag als Vertreter des Wahlbezirks Achern-Bühl. Obwohl alternd, folgte er dem Rufe der Kirche und des Vaterlandes. Er hatte seine Stellung in dem Streite zwischen Staat und Kirche bis zur Neuzeit beibehalten und ist stets mit Entschiedenheit in diesem Sinne aufgetreten. Seine öffentliche parlamentarische Wirksamkeit beginnt erst jetzt wieder mit seiner 1874 erfolgten erstmaligen Wahl in den Deutschen Reichstag für den 14. Wahlkreis, Großherzogthum Baden: Buchen-Walldürn, Tauberbischofsheim, Wertheim."

((**Vom Heuberg**, 20. April. Die letzten Tage haben uns Bergbewohnern ein kostbares, langersehntes Geschenk gebracht, reichlichen Regen. Wir leben hier zum größten Theil in einer nicht blos wasserarmen, sondern wasserlosen Gegend. Nirgends erfreut eine murmelnde Quelle, ein rauschendes Bächlein das Menschenherz; Arm und Reich trinkt todtes Cisternwasser. Aber zur Zeit der Trockenheit versiegt auch dieser Labetrank und dann schmachten bei uns nicht wie anderwärts blos die Fluren, sondern auch Menschen und Vieh nach Wasser. Letzteres mußte nun seit einem Vierteljahre stundenweit aus dem gastlichen Württemberg herbeigeführt werden unter großem Aufwande an Zeit und Kosten. In besonders großer Noth waren die Armen. Während der Bauer sein Gespann fortschickte, mußten sie Schnee schmelzen; allein dieser ging aus und so mußten sie Wasser von guten Leuten erbitten oder kaufen oder — entbehren.

Diese von Zeit zu Zeit eintretende Wassernoth in dieser sonst so fruchtbaren Gegend dürfte wohl die Aufmerksamkeit der bad. Landesbehörden auf sich ziehen und die Frage anregen, ob nicht durch staatliche Hülfe im Verein mit den einzelnen Gemeinden gesundes Quellwasser beigeschafft werden könnte, durch Bohrung oder Maschinenkraft vom Thale. Dieses Problem wurde von der württembergischen Regierung bereits mit bestem Erfolge gelöst auf der rauhen Alp. Dort wird jetzt das Wasser stundenweit vom Thal auf den Berg geleitet und fließen laufende Brunnen, ja jeder Bauer ist im Stande das Wasser in Stall und Küche zu dirigiren. Dieser Erfolg ermuthigt die württemb. Regierung auch ihre wasserlosen Heuberger, unsere unmittelbaren Nachbarn, mit Wasser zu versehen und soll dazu einstweilen die ansehnliche Summe von 64,000 fl. ausgeworfen sein. Techniker aus Tübingen werden in nächster Zeit das Terrain untersuchen, und es wird sich dann zeigen, ob man durch Bohrung oder Maschinen im Thale zum Ziele gelangen kann.

Für den bad. Heuberg hat man unseres Wissens blos ein Project über Verbesserung der Cisternenbrunnen auf Kosten der Gemeinden und Privaten, nicht aber über Beschaffung von nimmer versiegendem Quellwasser durch staatliche Mithilfe gemacht.

Sollte nicht unser Herr Landtagsabgeordneter Roder, dessen Herz doch sonst so warm für diese Gegend schlägt, höheren Orts Schritte in dieser Richtung thun können? Wenn nicht die Rücksicht auf die Reinlichkeit und Gesundheit der Menschen, so sollte ihn, als Oekonom des badischen Oberlandes, wenigstens die Sorge für den großen Viehstand, namentlich den großen Pferdereichthum des Heuberges veranlassen, seinen mächtigen Einfluß dafür geltend zu machen, ein Dienst, durch den er die Heuberger mehr, als durch ihre gesammte seitherige Vertretung zum Danke verpflichten würde.

Heidelberg, 21. April. Heute Nachmittag, schreibt der Pfälzer Bote, wurde die Redaktion dieses Blattes durch den Besuch des Gr. Oberamtsrichters Hrn. Süpfle in Begleitung von Polizeimannschaft und Aktuar überrascht. Er galt der Nachforschung nach dem Manuscript des Artikels in Nr. 45 des „Pfälzer Boten" vom laufenden Jahr, überschrieben: „Reichsfeindlich und sein Gegensatz", in welchem die Staatsanwaltschaft eine Beleidigung des Landesherrn glaubt entdeckt zu haben. — Das Gesuchte wurde nicht gefunden.

Bonn, 20. April. Bei den heutigen zweitinstanzlichen Verhandlungen in Sachen „Bischof" Reinkens contra „Deutsche Reichszeitung" beantragte das öffentliche Ministerium gegen den verantwortlichen Redacteur Hrn. Emons ein Jahr Gefängniß und gegen den Verleger, Hrn. Hauptmann, 900 Thlr. Geldbuße so wie Verlust des Rechtes zum Betriebe des Gewerbes. Die Verkündigung des Urtheilsspruches wurde auf acht Tage ausgesetzt. Eine Anzahl weiterer von der Vertheidigung geladener Entlastungszeugen, die in der Voruntersuchung ihr Zeugniß abgelegt, wurden bei der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß zur Vernehmung nicht zugelassen. Die Vertheidigung führte auch heute Herr Justizrath Statz aus Aachen.

Berlin, 20. April. Generalfeldmarschall v. Manteuffel, der bekanntlich in kritischen Situationen als „Wau-Wau" verwandt zu werden pflegt, war auch in dem jüngsten Conflicte von einigen Officiösen zum Schrecken nationalliberaler Gemüther citirt worden. Jetzt schreibt ein „wohlunterrichteter" Correspondent der „A. Ztg." zur Beruhigung Folgendes:

„Die mehrfach in der Presse umlaufende Nachricht: der Feldmarschall v. Manteuffel sei von dem Kaiser von der Beschlußfassung in der Militärfrage um seinen Rath angegangen worden, ist durchaus unrichtig. Zunächst war der Feldmarschall in der entscheidenden Woche gar nicht hier, sondern in Naumburg. Sodann dürfte zu beachten sein, daß der Kaiser in der Militärfrage, wie in allen andern Staatsangelegenheiten, stets nur den Rath derjenigen Personen zu vernehmen pflegt, welche zufolge ihrer amtlichen Stellung das Recht und die Pflicht haben, einen solchen zu ertheilen. Diese vortreffliche Regierungspraxis hat daher zu allen Zeiten den Einfluß irgendwelcher Camarilla unmöglich gemacht. Der Feldmarschall ist aber nicht in der amtlichen Lage, vom Kaiser in politischen Dingen gehört werden zu können. Ein Rath der Feldmarschälle oder commandirenden Generale hat ebenfalls nicht stattgefunden, so daß auch der militärische Charakter des Herrn v. Manteuffel ihm einen Einfluß auf die Entscheidung der Frage nicht verschaffen konnte."

Berlin, 21. Apr. Reichstagssitzung. (Schluß.) Justizminister Dr. Leonhard gibt Reichensperger gegenüber zu, daß die Vorlage ein Ausnahmegesetz sei, dasselbe passe aber für den bestehenden Ausnahmezustand. Die Regierung wäre gern der Verpflichtung überhoben, derartige Gesetze vorzulegen, werde aber erforderlichenfalls dergleichen weiter einbringen. Im ferneren Verlaufe der Debatte sprechen Schulte, Saucken und Graf Frankenberg für, Buß und Bayrhammer gegen die Vorlage. Hierauf wird die erste Lesung geschlossen und die Vorlage zur zweiten Lesung im Plenum gestellt. Dagegen stimmten das Centrum und die Socialdemokraten. Morgen kommt eine Interpellation von Schulze-Delitzsch über die Hülfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter zur Verhandlung.

Berlin, 22. April. Reichstagssitzung. Auf die Interpellation von Schulze-Delitzsch, betreffend die eventuelle Vorlage über die Hülfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter, erklärt der Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister Delbrück: Das Reichskanzleramt werde sein Möglichstes thun, um in der nächsten Session eine bezügliche Vorlage zu machen und bis zur gesetzlichen Regelung der Frage, betreffs deren noch die erforderlichen Erhebungen stattfinden, für die Anerkennung der bestehenden Kassen eintreten. Eine Interpellation von Sohnlin betreffs des Baues einer Eisenbahn zwischen Colmar und Breisach beantwortet der Bundes-Commissar Herzog dahin, daß die Verständigung mit Baden über den Bahnbau wegen financieller Bedenken noch ausstehe, nach den neuesten Verhandlungen sei sie jedoch zu erwarten; der Bahnbau werde alsdann sofort beginnen und voraussichtlich zwei Jahre dauern. Nach Erledigung von Petitionen wurde das Reichskassenscheingesetz in dritter Lesung fast ohne Debatte angenommen. Nächste Sitzung morgen. Auf der Tagesordnung steht die zweite Berathung des Bischofsgesetzes und die dritte Lesung des Preßgesetzes.

Berlin, 22. April. Die „Provincialcorrespondenz" bespricht die Absetzung des Grafen Ledochowski und hebt hervor, daß es vor Allem darauf ankomme, der unbefugten Fortsetzung der Amtsthätigkeit Seitens der abgesetzten Bischöfe wirksam entgegenzutreten. Der Artikel schließt: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vertretung des Reichs und die preußische Landesvertretung bereitwilligst die Mittel an die Hand geben werden, um den Kampf gegen die geistlichen Verächter der Staatsgesetze durchzuführen und ihren revolutionären Widerstand erfolgreich zu brechen. Je früher die Regierung in den Stand gesetzt wird mit bestimmten Maßregeln vorzugehen, desto mehr wird sie der äußeren Verwirrung und Zerrüttung einigermaßen vorbeugen können, welche durch das Auftreten der katholischen Bischöfe immer entschiedener in die gesammten Verhältnisse der katholischen Kirche gebracht wird."

Ausland.

Wien, 21. Apr. Die Kaiserin Elisabeth empfing Mittags in feierlicher Audienz den neuernannten päpstlichen Nuntius Jacobini.

Prag, 21. Apr. Die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft hat von sieben Hochöfen sechs ausblasen lassen; 4000 Arbeiter sind brodlos.

Paris, 22. Apr. Die theilweise Erneuerung der Generalräthe wird noch vor der Augustsitzung stattfinden. Das Ministerium arbeitet ein Preßgesetz aus, in welchem es die Jury unterdrückt. Die Verschiebung des Urtheilsspruchs in Zabern, den Bischof von Nancy betreffend, soll die Folge von Verhandlungen zwischen Versailles und Berlin sein.

Brüssel, 19. April. Großes Aufsehen hat in den jüngsten Tagen eine Scandalgeschichte erregt, als deren Held eines der hervorragendsten Mitglieder unserer Gemeindebehörde figurirt. Der mit der Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens der Hauptstadt betraute Beigeordnete Charles Fonteynas hat nämlich Haus, Gattin und Kinder verlassen und gedachte, wie der „Courrier de Bruxelles" erfahren, in Begleitung einer jungen hübschen Lehrerin an der Gatti'schen Erziehungsanstalt nach Australien sich einzuschiffen, um für das System der Jugenderziehung im Geiste des Freidenkerthums und der vorgeschrittenen Aufklärung, für deren Verbreitung er als Freimaurer Großmeister der Brüsseler Loge schon hier auf das eifrigste thätig war, in diesem Welttheile Propaganda zu machen. Mit diesem Vorhaben waren indessen die Gattin und der Schwager des Flüchtlings nicht einverstanden, sie verfolgten vielmehr die Spur desselben und sollen beide den Ausreißer zu Lyon noch glücklich erreicht haben. Von dort ist, wie erzählt wird, das durch „Gesundheitsrücksichten" motivirte Entlassungsgesuch datirt, das Herr Fonteynas am 10. d. M. bei dem Könige eingereicht hat. Ob seine jugendliche Begleiterin ihrerseits ein ähnlich motivirtes Demissionsgesuch an Madame Gatti gerichtet, ist bis jetzt nicht bekannt geworden. (K. V. Z.)

Madrid, 21. Apr. Die Carlisten verlassen Santurce und Portugalete, welch' letzteres durch die Regierungsflotte beschossen wird. Dieselben haben ihre Verwundeten nach Amurrio geschafft. In Bilbao herrscht großer Mangel an Lebensmitteln, so daß man sich daselbst genöthigt sieht, die Pferde zu schlachten.

Constantinopel, 21. Apr. Die Ankunft des Fürsten von Serbien, Milan, in Constantinopel, ist auf den 30. April festgesetzt. Eine kaiserliche Yacht holt den Fürsten in Varna ab.

New-York, 22. April. Die Demokraten und Republikaner in Arcansas geriethen in ein Handgemenge, wobei einer getödtet und mehrere Menschen verwundet wurden. Unionstruppen brachten die Kämpfenden auseinander.

Lokales.

Baden, 19. Apr. Eine Nachricht kann ich von hier aus bringen, die vielleicht manches verdrießliche Gesicht in freundlichere Falten bringen und manchen Mund etwas zuspitzen wird: Die Forellenfischerei in der Murg liefert in diesem Jahre einen überaus reichen Ertrag und, vorausgesetzt, daß die Badener Angelfischer nicht Alles in das Oosthal herüber schleppen, werden die Murgthalwanderer in diesem Jahr in Rothenfels, Gernsbach, Obertsroth und Weißenbach nicht vergebens nach den roth punktirten Fischlein fragen, und auch keine unmöglichen Preise dafür bezahlen sollen. Woher der reiche, seit 30 Jahren nicht dagewesene Segen kommt, ob von dem Ausbleiben der Eisgänge seit 2 Jahren, oder daß das schon seit 2 Jahren wiederholte Einsetzen von kleinen Fischen sich doch noch fühlbar macht, oder von der Handhabung größerer Ordnung in der Fischerei — man weiß es nicht: genug — die Fische sind da und 40 bis 60 Stück sind das regelmäßige Tagesergebniß für einen gewandten Fischer. — Im Saufang auf dem Urberg wurde vergangene Woche das zehnte und wahrscheinlich in diesem Winter letzte Wildschwein, ein Eber von 60 Pfund, gefangen. Ueberhaupt wurden in diesem Winter, soviel wir hören, 23 Wildschweine im Hof-Jagdbezirk Baden getödtet. Jetzt beginnt die Auerhahnjagd, welche durch den Regen der vergangenen Woche gestört worden war, in vollen Gang zu kommen und die hiesigen Liebhaber dieses Jagdvergnügens sind bereits nach Schönmünzach abgereist, um auf den Höhen der Zwickgabel dieser beschwerlichen, aber genußreichsten Jagd obzuliegen. (Krlsr. Ztg.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

Etwas Neues und Gutes.

Während die Neuzeit in der so wichtigen Lebensmittelfrage viele Erfindungen machte und den Haushalt namentlich durch Preserven von Fleisch, Fischen, Früchten und Gemüsen unterstützte, ist hierzu neuerdings eine Erfindung getreten, welche von alledem vielleicht die größte Bedeutung hat, indem sie nicht nur für Familien, sondern auch für den Unbemittelten, dem nur die Spirituslampe oder der Ofen zur Verfügung steht, ein wahrer Segen ist. Es sind dies die von Rudolf Scheller in Hildburghausen erfundenen **condensirten Suppen**, Tafeln, deren jede für den billigen Preis von 9 Kreuzer sechs Portionen der kräftigsten, wohlschmeckendsten Suppe von Gries, Reis, Erbsen, Gerste und Anderem liefert, welche in wenig Minuten durch Aufkochen in heißem Wasser zu bereiten sind.

Ballenberg.

Todesanzeige.

Wir geben hiermit Freunden u. Bekannten die traurige Nachricht, daß unser lieber Gatte und Vater, Roßwirth **Sigmund Hornung**, am 18. d. M., früh 2 Uhr, in Folge eines Schlaganfalls, von Gott in die Ewigkeit abgerufen worden ist, und empfehlen ihn frommem Andenken im Gebete.

Ballenberg, 21. April 1874.

Walburga Hornung, Wwe., und ihre Kinder.

Nachruf.

Unserem allverehrtesten, scheidenden Herrn Kaplan Schäfer ein herzliches, treues „Lebewohl"!

Möge ihm fern von uns im schönen Maingrunde das Andenken und die treue Liebe, die er sich durch sein geistvolles, herrliches Wirken mit göttlichen Buchstaben in unser Innerstes eingeschrieben, Trost und Erhebung gewähren und möge der Himmel ihm einstens den Dank durch ewige Freude schenken.

Nußloch, den 24. April 1874.

Sämmtliche Einwohner.

Karlsruhe und Kappelwindeck. 2.2.

Bauarbeiten-Vergebung.

Nachstehende Arbeiten zur innern Restauration der Pfarrkirche zu Kappelwindeck, Bezirksamts Bühl, sollen zur Ausführung einzeln oder im Ganzen in Accord vergeben werden, und zwar:

	im Anschlag zu
Tüncherarbeit . . .	856 fl. 47 kr.
Vergolderarbeit . . .	1054 fl. 50 kr.
Summa	1911 fl. 37 kr.

Zur Uebernahme lustragende Handwerker werden eingeladen, ihre, nach Procenten der Kostenberechnung ausgedrückten Angebote, unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leumund und Vermögen schriftlich, versiegelt und mit Aufschrift versehen bis spätestens den 27. April d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei der kathol. Stiftungs-Commission Kappelwindeck portofrei einzureichen.

Die Kostenberechnung und Bedingungen sind ebendaselbst zur Einsicht aufgelegt.

Zur Eröffnung der Angebote ist den Bietern der Zutritt gestattet.

Karlsruhe und Kappelwindeck, den 16. April 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

Stellensuchende aller Branchen werden placirt. „Bureau Germania", Breslau, Reuschestraße 52. 6.6

Biberach, (Württemberg.)

Am **ersten Mai** beginnt in der hiesigen Frauen-Arbeitsschule ein neuer Jahrescours und werden Eltern und Pfleger eingeladen, ihre Töchter, welchen sie eine gewerbliche und häuslich-practische Ausbildung geben lassen wollen, ihre Anmeldungen bei dem Unterzeichneten oder bei der Frau Oberin M. Alphonse Rümelin rechtzeitig machen zu wollen.

Programme stehen unentgeldlich zu Diensten.

Der leitende Vorstand der Anstalt: **Carl Fr. Neff.**

Für die **hl. Fastenzeit** empfiehlt sich unterzeichnete Firma:

Kreuzweg-Stationen. A. Oelgemälde

nach den weltberühmten Compositionen von Führich zu folgenden Größen und Preisen:

1. Bildergröße	140 Ctm. hoch,	Preis ohne Rahmen 320 Thlr.,	mit Rahmen	420 Thlr.
2. „	106 „	„ „ „ „ 250 „	„ „	330 „
3. „	87 „	„ „ „ „ 180 „	„ „	240 „
4. „	68 „	„ „ „ „ 130 „	„ „	180 „
5. „	57 „	„ „ „ „ 80 „	„ „	120 „
6. „	45 „	„ „ „ „ 60 „	„ „	90 „

Kreuzwege. B. Oelfarbendruck.

1. Bildergröße	80 Ctm. hoch,	Preis ohne Rahmen 70 Thlr.,	mit Rahmen	115 Thlr.
2. „	45 „	„ „ „ „ 40 „	„ „	60 „
3. „	31 „	„ „ „ „ 27 „	„ „	45 „

Die Breite der Bilder ist etwas über 2/3 der ganzen Höhe.

Ferner übernimmt nachstehende Firma Aufträge für **Altar-, einzelne Heiligen-, Fahnen-, Fasten- und Oelbergbilder, Figuren** in Holz und **Masse, hl. Gräber, Renovirung** alter werthvoller Bilder und **Fresco-Malereien.**

Oelfarbendruckbilder nach den besten Originalien sind in hundert verschiedenen Exemplaren vorhanden; jeder Namensheilige, u. a. Darstellungen, eignen sich hauptsächlich für Zimmerdecoration und Geschenke. Preis von 2—10 Thlr. incl. schöner Goldrahme.

Um es Jeder auch minder bemittelten Gemeinde möglich zu machen, ihre Kirche mit schönen Bildern zu zieren und Erbauung daran zu finden, werden **Ratenzahlungen** angenommen, und zur besseren Orientirung Probestationen und Illustrirter Catalog franco zugesendet.

Bezüglich der Rahmen sei bemerkt, daß selbe in Natureichenholz oder in Gold gefertigt werden und genaue Zeichnung in meinem illustrirten Catalog in 14 Nummern von der einfachsten bis zur reichsten Rahme in jeder Stylart angegeben ist.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvollst

Firma: Krombach (M. Berz, Maler)
in München, Schillerstraße 31/1.

Für Solidität vorstehender Firma bürgt nicht nur, daß seit dem 20-jährigen Bestehen, allein an Kreuzwegen über 1000 in ganz Europa verbreitet, sondern daß alle diese Aufträge zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden, worüber Hunderte von Attesten vorliegen, auch von hochw. bischöflichen Ordinariaten. Im Großherzogthum Baden seit 4 Jahren circa 50, erwähne nur Luttingen, Seckach, Osterburken, Ulm, Neckarhausen, Hockenheim, Döggingen, Höllstein, Wenkheim, Biedigheim, Stetten und Pfohren.

Verlag von Peter Brück in Luxemburg.

Staatsgefährliches. Politische Volksbibliothek

begründet von **Fr. Dasbach** in Trier.

3. Heft: Kirche und Staat von M. Gradaus. 24 Seiten.

Das 4. Heft: „Staatsgefährliche Klosterfrau" von Dr. Herbig erscheint bald.

Ladenpreis 1 Sgr.; — Parthiepreis 1) franco: 11 Ex. 11 Sgr.; — 23 Ex. 22 Sgr. — 50 Ex. 1 Thaler. 15 Sg.; — 100 Ex. 2 Thaler 25 Sgr.; 2) unfrankirt: 500 Ex. 10 Thaler 15 Sgr.; — 1000 Ex. 19 Thlr. 10 Sgr.

Im Abonnement sind sämmtliche 10 Lieferungen bei Vorausbezahlung, franco durch die Post zu 12 Sgr. zu beziehen.

Farbige Lichtbilder (Diaphanie), sehr schön, religiöse Scenen und Landschaften darstellend, mit genauer Anleitung der Aufbringung auf Glas zu 48 kr.

Großes Format zum Einsetzen in Fenster für kleinere Kirchen billigst.

Keine Vorausbezahlung. Nichtconvenirendes zurückgenommen. Fertige Bilder mit hübschverzierten Rähmchen 1 fl. 42 kr. L. M. 207 Ueberlingen a. B.

Commis-Gesuch.

Baden. In einem hiesigen **Specerei- & Farbwaaren-Geschäft** wird ein solider und gewandter junger Mann als Commis gesucht. Franco-Offerten mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl. 2.1

Anzeige.

Die **6te Auflage** des Bruderschaftsbüchleins ist nun erschienen, was ich hiemit den hochw. Geistlichen und sonstigen Abnehmern des so sehr verbreiteten Büchleins ergebenst anzeige.

Preis: roh 7 kr., mit Anh. (214 S. 8.) 13 kr.
brochirt 8 kr., „ 14 kr.
geb. 12 kr., „ 18 kr.

Bei Abnahme von größeren Partien Frei-Exemplare.

L. Schweiß, Buchdruckerei in Heidelberg.

Für **Brust- und Hustenleidende** ist Mayer'scher **weisser Brust-Syrup** das beste und billigste Heilmittel. Stets echt vorräthig bei: **Th. Brugier** in **Karlsruhe**, Waldstraße 10. F. Adrian in Freiburg. Eug. Walter in Schönwald. Wilh. Mutterer in Krotzingen. G. A. Herbst in Breisach. Gebr. Kern in Furtwangen. Th. Weber in Ettenheim. 23

Impressen

für kath. Pfarrämter und Kirchenfondsverrechnungen, als:

Auszüge aus dem Geburts-, Ehe- und Todtenbuch,
Berichte zu Religionsprüfungen,
Uebersichtstabellen der kathol. Volksschulen,
Notabilienbuch,
Gegenscheine (neues Formular),
Hinterlegungsscheine,
Darleihenszusageschein,
Capitaltabellen,
Portobuch und Casse-Journal,
Protokolle zu Stiftungswahlen,
Einladungen und Stimmzettel zu denselben,
Protokolle zu Güterverpachtungen,
do. „ Grasversteigerungen,
Inventartabellen,
Begleitbrief für Fahrpoststücke

sind stets vorräthig und zu beziehen durch die Buchdruckerei von L. Schweiß in Heidelberg.

Bettunterlagen, Bandagen, Eisbeutel, Suspensorien, Luftkissen, Gummistrümpfe 2c. empfiehlt zu den billigsten Preisen **L. Grösser**, Bandagist, dem Museum gegenüber.

Erdöl,

per Liter 12 kr. empfiehlt

W. Grimm,
Langestraße 19.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, 23. April. Drittes Quartal. 57. Abonnementsvorstellung. **Die Hochzeitsreise,** Lustspiel in 4 Akten von R. Benedix. **Die einzige Tochter,** Schwank in 1 Akt, von Alexander Grafen Fredro. Deutsch von Alexander Rosen. Anfang halb 7 Uhr.

Freitag, 24. April. 10. Vorstellung außer Abonnement. Zum Vortheil der Pensionsanstalt der Großherzogl. Hofbühne. Zum ersten Mal: **Magelone,** romantische Oper in 3 Akten. Text und Musik von Dr. Herm. Kroenlein. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

18. April. Anna Magdalena, Vater Friedrich Hoffmann, Kutscher.
19. „ Johann August, Vater Jos. Klingler, Ziegler.
20. „ Friedrich, Vater Georg Weick, Maurer.

Todesfälle.

20. April. Bertha, Vater Reinhold Stellberger. 6 M. 6 T.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 22 April.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	106¼ G
4½% do.	—
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104¼ b
4½% do.	— G
4% do.	97¼ b
3½% do. v. 1842	91½ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101⅜ b
4½% „ (8jährl.)	101⅜ G
4% „ „ 1jähr.	97½ G
Württemberg 5% Obligationen	105 G
4½% „	101¼ b
4% „	— P
Nassau 4½% Obligationen	98¼ G
3½% do.	— G
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	92¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66¼ b
4% Papierrente Z. 4½%	62 G
do. do.	62⅛ G
5% Ung. E.-B.-Ank. 1868	70 b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	96¾ G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	97 G
Belgien 4½% Obligationen	102¾ G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅛ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96½ G
4% „ „	— P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅛ G
6% „ 1885r v. 1865	101⅞ b
5% „ 1904r 10/40 1864	98⅛ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅜ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95½ G
do. leere.	— P
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112 G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147⅞ G
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	378½ b
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	101⅝ b
5% do. Creditactien, fl. 160	227½
Stuttgarter Bank	— P
5% Elisabethbahn, fl. 200	217 b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	163½ G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	180½ b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	140½ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	133 G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	332½ b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½ G
3% do. do.	49⅜ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84¼ b
5% do. do. 2. Emiss.	83⅛ b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84¼ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61⅝ G
5% Hessische Ludwigsbahn	103⅞ G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	103¾ P
6% Central Pacific, rückz. 1898	79 G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	66 G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	47 G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	— G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112¼ G
Badische 35-fl.-Loose	69½ G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ b
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— b
„ 25-fl.-Loose	— P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	72 G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	10½ P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94¼ b
„ 5% 500 do. do. 1860	97⅛ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	157 G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15 G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10⅞ G
Meininger 7-fl.-Loose	7⅞ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99⅝ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94 G
Hamburg „	105⅛ P
Leipzig „	105 P
London „	118¾ b
Mailand „	83 G
Paris „	94⅛ b
Wien „	105 b
Gold und Silber.	
Pr. Friedrichsd'or	fl. — —
Pistolen	„ 9. 34—36
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 30—32
20-Frankenstücke	„ 9. 25—26
Engl. Sovereigns	„ 11. 50—52
Russ. Imperiales	„ 9. 40—42
Dollars in Gold	„ 2. 25—26

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg